

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 92/2022 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Hüge AbtL: Frau Christina Schmitz Verfasser/in: Schmitz		Mitzeichnungen			
		FBL 1			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Haupt-, Personal-, Wirtschaftsförderungs- und Strukturwandelausschuss					15.03.2022

TOP	Anregungen und Beschwerden gem. §24 GO NRW i.V.m. § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim Anregung von XXX vom 02.12.2021 auf Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
------------	---

Beschlussvorschlag

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V. m. §10 Hauptsatzung vom 02.12.2021 der Kreisstadt Bergheim zu Thema Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim wird zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verwiesen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die vorliegende Anregung gem. §24 GO NRW i.V.m § 10 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim zum Thema Ergänzung und Änderung der Anlage zu §15 der Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Kreisstadt Bergheim soll zuständigkeitshalber an den Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie verwiesen werden.

Die Zielsetzung der Anregung vom 02.12.2021 von XXX kann der Anlage entnommen werden.

2. Sachverhalt

Zum 01.08.2020 wurden die bisherigen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege umgewandelt (Schaffung von verbindlichem Ortsrecht).

- Notwendig war dies aufgrund der Reform des KiBiz und darin enthaltenen neuen und erweiterten gesetzlichen Regelungen in Bezug auf die Kindertagespflege und die entsprechende Landesförderung. Die bisherigen Regelungen im Rahmen einer Richtlinie müssen nun verbindlich für die Kindertagespflegepersonen (KTPP) gelten.
- Die Umwandlung in Ortsrecht und die Formulierung im KiBiz als gesetzliche Grundlage macht eine veränderte Dokumentation und Kontrolle erforderlich, auch für die KTPP, die öffentliche und im wesentlichen steuerfinanzierte Geldleistung in Anspruch nehmen

Im Rahmen des Inkrafttretens der Satzung und der damit verbundenen Änderung der Verfahrensabläufe wurde bereits am 16.09.2020 durch den/die Verfasser/in eine Anregung gem. § 24 GO NRW eingereicht, die selbige/r im Februar 2021 zurückgezogen hat. Am 02.12.2021 wurde nun diese inhaltlich nur geringfügig abweichende Anregung durch den/die Verfasser/in erneut gestellt.

Da die Inhalte der vorliegenden Anregung inhaltlich Bezug nehmen auf die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege sowie das SGB VIII und damit dem Jugendhilferecht zuzuordnen sind, ist eine Verweisung an den Fachausschuss für Kinder, Jugend und Familie geboten.

Der/Die Verfasser/in moniert unter Punkt 1 der Anregung die folgende Regelung aus der Anlage zu §15 der Satzung (siehe Anlage 2): „Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungsphase gezahlt“. Er/Sie wünscht die Ergänzung: „Mit der Eingewöhnungsphase darf einen Monat vor Vollendung des 1. Lebensjahres des Kindes begonnen werden.“

Weiterhin beantragt der/die Verfasser/in die Streichung der Regelungen zur Führung von Anwesenheitsnachweisen in der Satzung mit der Begründung, die Regelung in den Richtlinien sei ausreichend und habe sich bewährt.

Es ist beabsichtigt, zur Evaluation der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 09.03.2022 einen Arbeitskreis zu bilden (s. Vorlage 74/2022).

Aus Sicht der Verwaltung ist eine Behandlung dieser Anregungen zur Veränderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Hinblick auf die anstehende Evaluation durch den neu gegründeten Arbeitskreis sinnvoll.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Die finanziellen Auswirkungen bei Stattgabe des Antrages können derzeit nicht abgesehen werden.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt